

Lärmaktionsplan der Stadt Moringen vom 13.09.2018

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
(*Lärmaktionsplan für Gemeinden*)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, Gemeindegennziffer: 03155009

Ansprechpartner: Herr Jettke, Tel.: 05554/20264, jettke@moringen.de

www.moringen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Moringen (überwiegend ländlich geprägt, Flächengröße ca. 82 qkm, ca. 7.000 Einwohner, ca. 3.300 Wohnungen) liegt im Landkreis Northeim, Südniedersachsen. Die Landeshauptstadt Hannover liegt 100 km nördlich und das Oberzentrum Göttingen liegt 30 km südlich von Moringen. Zur Kernstadt Moringen gehören 8 Ortschaften. Die Bundesautobahn quert mit einer Streckenlänge von 1,5 km einen kleineren östlichen Teilbereich des Stadtgebietes Moringen mit 39.588 Fahrzeugen /Tag. Hiervon entfallen auf den Lkw-Verkehr 8.839 Fahrzeuge (am Tag: 3.333, in der Nacht: 4.068, am Abend: 1.438).

Mit Ausnahme der südöstlich von Moringen liegenden Ortschaften Großenrode und Behrensen sowie Vorwerk Holtensen und Am Katzbach beträgt der Abstand der BAB 7 zur nächsten Wohnsiedlung mindestens 2,5 km.

Die Bundesstraße 241 quert das Stadtgebiet zum Teil in ost/westl. und in nord/südlicher Richtung und stellt die Ortsdurchfahrtsstraße der Kernstadt Moringen dar. Die Landesstraße L 547 stellt die Verbindung der Kernstadt Moringen mit den westlich hiervon gelegenen Ortschaften Lutterbeck und Fredelsloh und weiter zur Nachbargemeinde her. Die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße (7.100 bzw. 2.900 Fahrzeuge/Tag) und Landesstraße (2.600 Fahrzeuge/Tag) lösen keine Verpflichtung zur Aufstellung eines LAP aus, da der Schwellenwert von 7.400 Fahrzeugen/Tag nach der Verkehrsmengenzählung aus dem Jahr 2015 nicht überschritten wird.

Die Eisenbahnlinie Ottbergen/Northeim im südlichen Stadtgebiet verläuft in ost/westlicher Richtung. Ein Bahnhof besteht nicht. Diese Eisenbahnstrecke stellt keine Haupteisenbahnstrecke dar und ist daher nicht im LAP zu berücksichtigen.

Großflughäfen und weitere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Beschreibung der Lage (UTM-Zone 32N) 32557594/ 5728732,

Beschreibung der Umgebung: Weser- und Leinebergland;

Flächennutzung: Landwirtschaft: 54 %, Wald: 35 %, Verkehr: 6 %, Siedlung: 5 %

Gesamtfläche: 82,4 qkm;

durchgeführte und laufende LAP: keine

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Kranken- häuser
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,8	0	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0	0	0
Summe	2,3	0	0	0

Die Lärmkartierung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/kartierungsergebnisse-3-stufe-2017-gemeinden-l---n-163180.html

Der Kartenserver des Umweltministeriums kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5852500.00&Y=461500.00&zoom=3&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laerschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Menschen im östlichen Teil des Stadtgebietes sind sowohl tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt als auch in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

Es sind somit keine Betroffene im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie vorhanden.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 6-streifigen Ausbau der A 7 zwischen der Anschlussstelle Northeim-Nord bis zur Anschlussstelle Nörten-Hardenberg ist festgestellt worden, dass keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (Tag/Nacht) vorliegen. Die Bedenken von Anwohnern der Ortschaften Behrensen und Großenrode und der Forderung der Stadt Moringen auf

Errichtung einer Lärmschutzwand und der Aufbringung eines Flüsterasphalts (OPA) wurden daher von dem zuständigen Straßenbaulastträger nicht berücksichtigt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Auf der Richtungsfahrbahn Hannover ist ein lärmindernder Belag vorgesehen worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme nach den einschlägigen Vorschriften festgestellt werden können.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Festlegung ruhiger Gebiete ist nicht erforderlich, da die Stadt Moringen in einem ländlichen Raum liegt und daher ausreichend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen bestehen nicht.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine betroffenen Personen vorhanden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

20.07.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich zum 21.08.2018. Die Bekanntmachung vom 16.07.2018 über die öffentliche Auslegung erfolgte am 20.07.2018 gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Moringen in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten -.

Darüberhinaus wurde die Bekanntmachung einschließlich des Entwurfes des Lärmaktionsplanes auf der Homepage der Stadt Moringen in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 21.08.2018 unter [https://www.moringen.de/sv_moringen/Aktuelles/Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes/](https://www.moringen.de/sv_moringen/Aktuelles/Öffentliche_Auslegung_des_Lärmaktionsplanes/) veröffentlicht.

Hiernach konnten während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wurde auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stellungnahmen aus der Bevölkerung hinsichtlich der kartierungspflichtigen Bundesautobahn, die die Verpflichtung zur Aufstellung eines LAP ausgelöst hat, liegen nicht vor.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung und Durchführung des LAP entstehen keine Kosten. Die Beteiligung eines Dritten (Ing.-Büro) ist nicht erforderlich.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Moringen in Kraft getreten am:

13.09.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

21.09.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

https://www.moringen.de/sv_moringen/Bürgerinfo/Umwelt/Lärmaktionsplan/

Stadt Moringen, den 24.09.2018

Die Bürgermeisterin
gez. Heike Müller-Otte

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)